



Kartellrechtliche Regeln

Nulltoleranz bei illegalen Wettbewerbsabreden

Illegale Wettbewerbsabreden sind namentlich:

- Abreden mit Wettbewerbern über **Preise**
- Abreden mit Wettbewerbern über **Gebiete**
- Abreden mit Wettbewerbern über **Kunden**
- Abreden mit Wettbewerbern im Vorfeld von **öffentlichen Ausschreibungen**

Alle Händler und Servicepartner, die nicht zu ihrer Unternehmensgruppe gehören, sind Wettbewerber!



Illegale Preisabreden

Abreden oder Informationsaustausch mit Wettbewerbern beispielsweise über

- Preise/Preisbestandteile
- Preiserhöhungen, Preissenkungen
- Rabatte
- Margen
- Ablieferungspauschalen
- Aktionen
- Offerten
- Preise für Eintauschfahrzeuge
- Stundensätze
- Leasingzinssätze

Beispiel:

Eine Diskussion mit einem Verkäufer eines Wettbewerbers darüber, welchen Rabatt er einem bestimmten Kunden gegeben hat, kann eine Preisabrede darstellen.



Illegale Gebietsabreden

Abreden oder Informationsaustausch mit Wettbewerbern beispielsweise über

- regionale «Zuständigkeiten»
- wer in welchem Gebiet Werbung publiziert oder nicht
- welchen Kunden aus welchen Gebieten man Rabatte gibt oder nicht

Beispiel

Eine Vereinbarung mit einem Wettbewerber, dass man in der Lokalzeitung des jeweils anderen Partners keine Werbung schalten wird, ist eine Gebietsabrede.



Illegale Kundenabreden

Abreden oder Informationsaustausch mit Wettbewerbern
beispielsweise über

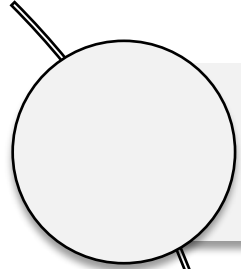
- wem welcher Kunde «gehört»
- welche Kunden man aktiv angeht oder nicht
- welchen Kunden man eine «gute» Offerte macht oder nicht

Beispiel:

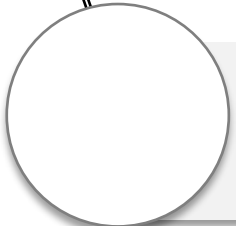
Eine Diskussion mit einem Wettbewerber, dass man Kunden in
‘seinem’ Gebiet nicht angehen wird, stellt eine Kundenabrede dar.



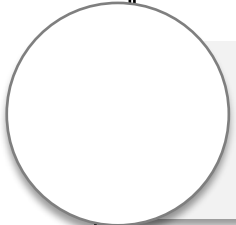
Kartellrechtliche Spielregeln für Messen, an denen Verkäufer verschiedener Partner an einem Stand vertreten sind 1/2



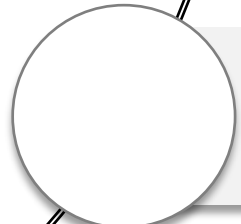
Alle beteiligten Händler sind bei der **Preisgestaltung frei**. Sie entscheiden zum Beispiel eigenständig darüber, ob beziehungsweise welche Rabatte sie gewähren.



Die Preise an den ausgestellten Fahrzeugen sind klar als **unverbindliche Preisempfehlung des Importeurs** oder als **unverbindlicher Listenpreis** deklariert.

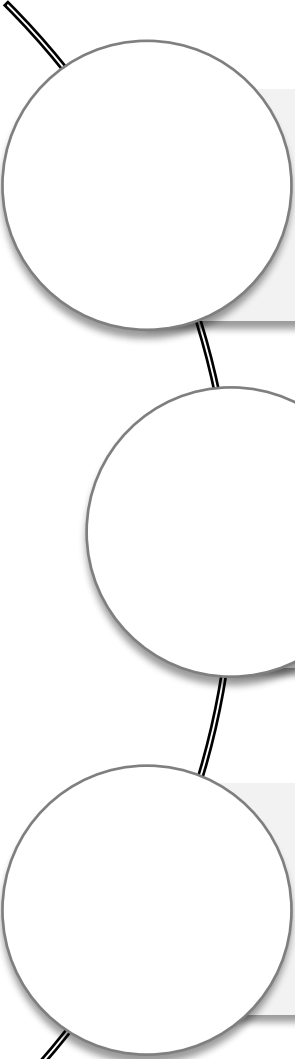


Es darf **keine Abstimmung** unter den beteiligten Partnern bzw. deren Verkäufern über das **Gewähren oder Nicht-Gewähren** von Messerabatten etc. stattfinden.



Es ist **untersagt**, Informationen zu diesen Themen zwischen den Partnern bzw. den Verkäufern verschiedener Partner **auszutauschen**.

Kartellrechtliche Spielregeln für Messen, an denen Verkäufer verschiedener Partner an einem Stand vertreten sind 2/2



Alle Verkäufer müssen ein **Namensschild** mit der **Bezeichnung** ihres **Arbeitgebers** tragen, damit für die Kunden erkennbar ist, dass es sich um Verkäufer verschiedener Händler handelt.

Kaufinteressenten müssen **frei wählen können**, von welchem Verkäufer sie sich beraten lassen wollen und bei welchem Händler sie ein Fahrzeug kaufen wollen.

Kunden und Kaufinteressenten dürfen **nicht** zwischen verschiedenen Partnern **aufgeteilt** werden. Der Kunde wählt, von wem er eine Offerte erhalten bzw. bei wem er das Auto kaufen möchte.